



Project

für die

Regeln einer Vereinigung der zum Werroschen landwirthschaftlichen Verein gehörigen Spiritusproducenten.



Werro.

Druck von A. Pochlak.

1893.

Project

für die

Regeln einer Vereinigung der zum Werroschen land-
wirthschaftlichen Verein gehörigen Spiritusproducenten.

W e r r o .

Druck von A. Pochlak.

1893.

Дозволено Цензурою. Дерптъ, 20. Ноября 1892 года.

§ 1.

Die zum Werroschen landwirthschaftlichen Verein gehörigen Spiritusproducenten vereinigen sich behufs einheitlichen Verkaufs des von ihnen producirten Spiritus.

§ 2.

Mitglieder sind die gegenwärtig in den Acten der Generalversammlungsprotocolle verzeichneten Brennereihinhaber. Neue Mitglieder, welche sich melden, sind einer Abstimmung behufs ihrer Aufnahme unterworfen. Die Meldung zur Aufnahme hat im August jeden Jahres zu geschehen und findet die Aufnahme ein Mal jährlich auf der September-Generalversammlung statt.

Anmerkung 1. Das Directorium ist ermächtigt, auch zu andern Terminen einzelne Brennereien zur Aufnahme in den Verband der Generalversammlung vorzuschlagen.

Anmerkung 2. Jedes Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verbande spätestens bis zum 1. Juni schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls dasselbe verpflichtet ist, mit seinem ganzen in der bevorstehenden Brennperiode zu erzielenden Spiritus zum

Bereine zu gehören. Tritt ein Vereinsglied dennoch aus, so verpflichtet es sich, als Pön 10 E. pro Eimer á 40%, des im vorhergegangenen Geschäftsjahre erbrannten Spiritus-Quantums zu zahlen und behält der Verein sich vor, seinen etwaigen, ihm den durch den Austritt erwachsenen Schaden, außerdem noch auf gerichtlichem Wege geltend zu machen.

§ 3.

Jedes Mitglied des Vereins darf nur durch Vermittelung des Vereines seinen Spiritus verkaufen. Gestattet ist ohne Vermittelung des Vereines nur der kleine Localverkauf.

Anmerkung 1. Unter Localverkauf versteht der Verein den Verkauf von Spiritus aus den Brennereikellern an Stoosbuden, Krüge, Essigfabriken und zum Hausbedarf; von Destillaturen nur an solche, deren Inhaber nicht Engros Händler sind, sondern den angekauften Spiritus selbst verarbeiten.

Anmerkung 2. Ausnahmen für einen Spiritushandel mit einzelnen speciell benannten Engros Lagern sind nur gestattet nach eingeholter Genehmigung der Generalversammlung, wenn das geschäftsführende Directorium dahin sein Gutachten abzugeben vermag, daß dem Verein aus diesem Spiritushandel kein Nachtheil erwachsen kann.

§ 4.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. October jeden Jahres. Jedes Vereinsglied meldet bis zum 15. October

schriftlich an, wie viel es im Laufe der Brennperiode zu brennen beabsichtigt, wie viel es pro Monat und namentlich in welchen Monaten zu liefern übernimmt. Hat ein Vereinsglied seine Anmeldung bis zum 15. October schriftlich zu machen verabsäumt, so hat dasselbe dreiviertheile seines in dreijährigem Durchschnitt erbrannten Quantums zu liefern.

§ 5.

Diejenigen Mitglieder, welche ihr angemeldetes Quantum nicht liefern, setzen sich dem aus, daß für ihre Rechnung das an der Anmeldung fehlende Quantum angekauft wird und falls dafür ein höherer Preis, als der vom Vereine erzielte Verkaufspreis, gezahlt werden muß, so hat das betreffende Mitglied die Differenz zu tragen. Bei Störung des Betriebes indessen, wenn solche gesetzlich constatirt ist und Producent deshalb seine angemeldeten Lieferungen nicht einhalten kann, ist dem Directorium darüber sofortige Anzeige zu machen.

§ 6.

Nach geschעהener Anmeldung hat jedes Vereinsmitglied zehn Rubel in Geld oder Geldeswerth für jede 1000 Cimer à 40% des angemeldeten Quantums, als Garantie für Einhaltung der Statuten, beim Directorium zu deponiren, welche Gelder nach erfolgtem Austritt aus dem Verein den Herren Einzahlern zurückgezahlt werden.

Anmerkung. Der Termin zur Einzahlung der Garantiesumme kann bis nach geschעהener erster Spirituslieferung verschoben werden, alsdann wird aber die Garantiesumme dem betreffenden Mitgliede

von dem ihm für die erste Lieferung zukommenden Betrage in Abzug gebracht und zinstragend angelegt.

§ 7.

Die Verkäufe werden wenn möglich derart abgeschlossen, daß die Zahlung seitens der Käufer bei Ablieferung nach Abzug aller Unkosten sofort an die Lieferanten oder deren Ordre geschieht. Bei Verkäufen zum Export ist das Directorium berechtigt, von der ersten Zahlung nicht nur die stattgehabten Unkosten, sondern auch noch die etwa zur Deckung der Auslagen für die nächstfolgende Export-Lieferung erforderliche Summe in Abzug zu bringen und geschieht die allendliche Auszahlung des etwaigen Ueberschusses erst nach erfolgter vollständiger Abwicklung des Exportgeschäfts.

Anmerkung. Dem Directorium wird es freigestellt, den Käufern eventuell einen Credit auf einen Monat zu gewähren.

§ 8.

Es wird für 9 Monate vom October bis Juni incl. ein Durchschnittspreis für das gemeldete und einer für das nachgemeldete Spiritusquantum berechnet. Die Nachmeldungen der ersten 9 Monate können keinen höheren Durchschnittspreis als die Meldungen erhalten. Bei Verkäufen über 9 Monate hinaus erhalten die auf die Monate Juli, August und September kommenden Lieferungen eine Vergütung von 3, 6 und 9 Copeken pro Simer à 40% über den 9 monatlichen Durchschnittspreis für die entsprechenden Monate zugezahlt und kommt diese Vergütung auch für Nachmeldungen unter ein-

ander in Anwendung. Findet eine Nachmeldung nach dem 1. Juli statt, so wird für dieses Quantum ein monatlicher Durchschnittspreis berechnet ohne Vergütung und ohne Rücksicht auf den Preis für die Meldungen.

§ 9.

Bei Berechnung des Durchschnittspreises werden die den betreffenden Brennereien zunächst belegenden Eisenbahnstationen als Ausgangspunkte betrachtet. Dagegen tritt für den Transport per Landweg nach entfernteren Orten eine Transportvergütung ein, die mit einem Copfen pro Simer à 40% für jede Werst Landweg berechnet wird, den der Transport über die Entfernung bis zur nächsten Bahnstation zurückgelegt hat. Eine extra Transportvergütung erhalten alle Lieferungen:

nach Petersburg und Nowgorod

mit 2 Copfen pro Simer à 40%,

Dpotschka und Porschow auf dem Landwege

mit 5 Cop. pro Simer à 40%,

zum Export ins Ausland

mit 3 Cop. pro Simer à 40%

und werden vor Feststellung des Durchschnittspreises die Directionsgebühren, so wie sämtliche Spesen und Unkosten, als Bahnfracht, Versicherung und Rückfracht für Fässer in Abzug gebracht.

§ 10.

Jede Vereinsbrennerei hat allmonatlich spätestens bis zum 5. des Monats der Geschäftsführung in Werro, auf zu diesem Zweck gedruckten Blanquets, einen Bericht mit

Angabe: des Spiritusgehaltes zum 1. des Monats, die voraussichtlichen täglichen Erträge und den voraussichtlichen monatlichen Keller-Localverkauf einzusenden. Die Nichtbeachtung dieses § hat eine Bön von 10 Rbl. zur Folge.

§ 11.

Die Generalversammlung erhält jährlich in der Septembertagung einen Präses, zwei Directore und zwei Aufsichtsräthe.

§ 12.

Die Generalversammlung bevollmächtigt das Directorium und den Aufsichtsrath zu allen weiter unten angeführten geschäftlichen Operationen und bestimmt zur Deckung der Ausgaben bei Führung der Geschäfte eine Abgabe im Betrage von $1\frac{1}{4}$ Cop. von jedem zur Ablieferung gelangenden Eimer à 40%.

Anmerkung. Sollten in einer Brennperiode nicht 400,000 Eimer à 40% zur Ablieferung durch den Verein gelangen, so wird der an 5000 Rubel fehlende Betrag pro rata von allen Vereinsbrennereien auf die zur Ablieferung gelangten Eimer repartirt.

§ 13.

Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht statutenmäßig vorgesehen sind, ändert die bisher bestehenden Regeln ab und beschließt nach Stimmenmehrheit sämmtlicher zum Verein gehörigen Mitglieder, nicht nach Stimmenmehrheit der gerade Anwesenden.

Einem auf diese Weise gefaßten Generalversammlungsbeschluß haben sich ohne Widerrede auch die nicht anwesend gewesenen Mitglieder zu fügen.

§ 14.

Dem Directorium ist die Anstellung der nöthigen Vereinsbeamten überlassen, zugleich mit der Bestimmung des Salairs für dieselben, vorausgesetzt, daß dasselbe in seinen Ausgaben die ihm zur Disposition gestellten Summen nicht überschreitet (vide § 12).

§ 15.

Das Directorium schließt von sich aus, oder durch Commissionäre, deren Honorirung aus den bewilligten Summen (vide § 12) zu bestreiten ist, selbstständig Verkäufe ab, ohne darüber mit der Generalversammlung zu berathen, gleich wie das Directorium berechtigt ist, im laufenden Geschäftsjahr auch schon für das nächstfolgende Verkäufe abzuschließen, wenn solche demselben zweckmäßig und vortheilhaft erscheinen.

§ 16.

Das Directorium beruft, so oft es für nöthig hält, Generalversammlungen, die womöglich zwei Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt werden; doch haben jedenfalls vier Generalversammlungen jährlich statt zu finden und zwar alle drei Monate eine.

Anmerkung. Bei Ausschreibung der Generalversammlung ist die Tagesordnung anzugeben. Anträge, welche nicht drei Wochen vor der Generalversamm-

lung eingebracht sind, brauchen nicht auf die Tagesordnung zu kommen, doch können auch später oder während der Generalversammlung gestellte Anträge discutirt und zum Beschluß erhoben werden, sobald die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit die Dringlichkeit der qu. Anträge beschließt. Derartige Beschlüsse sind den auf der Generalversammlung nicht anwesend gewesenen Mitgliedern durch das Directorium mitzutheilen.

§ 17.

Der Aufsichtsrath prüft die Rechnungen des Vereins, namentlich die Rechnungen über den Durchschnittspreis und verwaltet die Ueberschüsse, welche sich etwa aus den für die Geschäftsführung designirten Summen ergeben, resp. das Vermögen des Vereins.

§ 18.

Die Glieder des Aufsichtsraths vertreten die etwa abwesenden Glieder des Directoriums. Auch auf plötzlich zusammen zu berufenden Directorenversammlungen kann ein Director, der am Erscheinen behindert ist, durch einen Aufsichtsrath vertreten werden.

§ 19.

Wie schon im § 14 gesagt, stellt das Directorium den Geschäftsführer an, über dessen Engagement der Generalversammlung Mittheilung zu machen ist. Der Geschäftsführer hat während seiner Abwesenheit für einen Stellvertreter zu sorgen.

§ 20.

Die Geschäftsführung empfängt die Saloggen und schickt jeder Brennerei die von der Bezirks-Verwaltung bestätigten Concessionen zu.

§ 21.

Die Ueberschüsse früherer Jahre, aus den zur Geschäftsführung angewiesenen Summen, sowie etwaige Straf gelder, werden zinstragend angelegt und erhält jedes Mitglied bei etwaigem Austritt aus dem Verein den auf dasselbe entfallenden Antheil unverzinst zurück. Falls sich der Verein auflösen sollte und etwaiges Vereinsvermögen sich aus den Zinsen, Straf geldern zc. gebildet hat, so hat die letzte Generalversammlung Beschluß über Verwendung desselben zu fassen.

A n m e r k u n g. Ein austretendes Mitglied erhält den auf dasselbe entfallenden Antheil nur aus den nachgebliebenen Summen der Geschäftsführung berechnet, während die Zinsen und etwaigen Straf gelder zum Vereinsvermögen geschlagen werden und der Casse des Vereins verbleiben.

